

Die elektronische Patientenakte

DATENSCHUTZ *In elektronischen Patientenakten sind wichtige Informationen über die Behandlung von Patienten gespeichert. Die Rechte der Patienten soll dabei das Patientendaten-Schutz-Gesetz wahren. Doch welche Rechte stehen Personalräten zu, um die Beschäftigten (vor allem in Krankenhäusern) zu schützen?*

VON GUNNAR HERGET

Die elektronische Patientenakte (ePA) ist das zentrale Element der vernetzten Gesundheitsversorgung. Sie soll die bisher an verschiedenen Orten wie Praxen und Krankenhäusern abgelegten Patientendaten digital zusammentragen. Damit haben Patient:innen alle relevanten Informationen wie Befunde, Diagnosen, Therapiemaßnahmen, Behandlungsberichte, den Medikationsplan sowie den Notfalldatensatz auf einen Blick vorliegen und können diese ihren Ärzten, Therapeuten und Apothekern zur Verfügung stellen. Geregelt ist die ePA in § 341 Sozialgesetzbuch (SGB) V. Die Krankenhäuser hatten sich bis zum 1.1.2021 mit den für den Zugriff auf die ePA erforderlichen Komponenten und Diensten auszustatten (siehe § 341 Abs. 7 SGB V). Die

HINWEIS

Patientendaten-Schutz-Gesetz (PDSG)

Das PDSG soll bei der ePA die Rechte der Patienten wahren.

Es sei der Hinweis darauf erlaubt, dass der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit die Ansicht vertritt, dass die Einführung der ePA auf der Grundlage des PDSG in wichtigen Punkten gegen die Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) verstößt.

RECHTSPRECHUNG

Für den Patienten ist das Nutzen der ePA freiwillig (siehe § 341 Abs. 1 Satz 2 SGB V). Dies stellte das BVerfG aufgrund einer bereits in diesem Jahr eingereichten Verfassungsbeschwerde fest (BVerfG 4.1.2021 – 1 BvR 619/20).

elektronische Datenverarbeitung in den Krankenhäusern wird daher erheblich zunehmen.

Arbeits- und personalvertretungsrechtliche Bedeutung der Datenverarbeitung

Arbeits- und personalvertretungsrechtlich wird diese elektronische Datenverarbeitung dort relevant, wo neben Patientendaten auch personenbezogene Daten der sie behandelnden Beschäftigten, insbesondere der Ärzte und Ärztinnen und des Pflegepersonals, verarbeitet werden. Für die betroffenen Beschäftigten ist es daher besonders wichtig, dass der Personalrat darauf achtet, dass bei dieser Verarbeitung von Daten die Beschäftigtenrechte gewahrt werden.

Anwendbare Vorschriften

► Personalvertretungsrecht

Bei der Einführung und Anwendung (damit ist die konkrete Art und Weise des Einsatzes

DARUM GEHT ES

1. Die elektronische Patientenakte bündelt wichtige medizinische Daten.
2. Es können darauf auch personenbezogene Daten der Behandelnden gespeichert werden.
3. In diesen Fällen sind die Mitbestimmungsrechte der Personalräte zu beachten sowie die Datenschutzregelungen zugunsten der Beschäftigten.

3-PHASEN-MODELL

Einführung elektronische Patientenakte

So startete die ePA planmäßig 2021

1 Start der
**Einführungs und
Testphase** am
1.1.2021

Versicherte können von ihrer Krankenkasse eine elektronische Patientenakte erhalten und verwalten

Vernetzung der ePA wird mit ausgewählten Leistungserbringern in Berlin und Westfalen Lippe erprobt

2 Start der
Rollout-Phase
im 2. Quartal 2021

Die ePA wird mit ca. 200.000 niedergelassenen Ärztinnen und Ärzten, Zahnärztinnen und Zahnärzten, Apothekerinnen und Apothekern sowie Krankenhäusern verbunden

3 Flächendeckende
Vernetzung
zum 1.7.2021

Seit 1.7.2021 sind alle Ärztinnen und Ärzte sowie Zahnärztinnen und Zahnärzte gesetzlich verpflichtet, sich an die ePA anzubinden

Quelle: eigene Darstellung

gemeint) der ePA besteht ein Mitbestimmungsrecht des Personalrats gemäß § 80 Abs. 1 Nr. 21 BPersVG n. F. (§ 75 Abs. 3 Nr. 17 BPersVG a. F.). Die ePA ist eine elektronische Einrichtung, die dazu bestimmt ist, das Verhalten oder die Leistung der Beschäftigten zu überwachen. Nach ständiger Rechtsprechung ist es ausreichend, dass die technische Einrichtung »objektiv geeignet« ist, um die Beschäftigten zu überwachen. Eine solche Überwachungseignung ergibt sich daraus, dass anhand der ePA nachzuvollziehen ist, welche Beschäftigten welche konkreten Behandlungen an einem Patienten vorgenommen haben. Letztlich kann beinahe der gesamte tägliche Arbeitsablauf eines Beschäftigten nachvollzogen werden.

Die Absicht der Dienststelle, das Verhalten oder die Leistung der Beschäftigten zu überwachen, ist für das Bestehen des Mitbestimmungsrechts hingegen nicht erforderlich (BVerwG 14.6.2011 – 6 P 10.10). Selbst wenn die Dienststelle ausdrücklich erklärt, die ePA werde ausschließlich zur ordnungsgemäßen Dokumentation der Behandlung von Patienten eingesetzt, besteht dennoch ein Mitbestimmungsrecht des Personalrats.

Mitbestimmungspflichtig sind neben der Einführung und Anwendung der ePA auch spätere Erweiterungen ihres Einsatzes, z. B. in Form der Einführung neuer Module.

▶ Datenschutz

Im Rahmen seines Mitbestimmungsrechts hat der Personalrat insbesondere darauf zu achten, dass die Vorschriften zum Beschäftigtendatenschutz eingehalten werden. Diese ergeben sich aus der Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO), aus dem Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) und ggf. aus den entsprechenden Landesdatenschutzgesetzen. ◀



Gunnar Herget,
Fachanwalt für Arbeitsrecht,
cnh Anwälte, Essen.

GESETZ

§ 80 Abs. 1 Nr. 21 BPersVG n. F.

§ 80 Mitbestimmung in organisatorischen Angelegenheiten

(1) Der Personalrat bestimmt mit, soweit eine gesetzliche oder tarifliche Regelung nicht besteht, über
21. Einführung und Anwendung technischer Einrichtungen, die dazu bestimmt sind, das Verhalten oder die Leistung der Beschäftigten zu überwachen.